



SYNCHRON

TANZSPORTCLUB CHEMNITZ e.V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Satzung

Tanzsportclub SYNCHRON Chemnitz e. V

Stand 22.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Tanzsportclub SYNCHRON Chemnitz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist:
09224 Chemnitz-Mittelbach
Rotkehlchenweg 4
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensportes für alle Alters- und Leistungsstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Sachsen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Arten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein sind:
- Ordentliche Mitglieder
 - Trainingsmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Trainingsmitglieder sind solche ordentlichen Mitglieder, die bereits in einem anderen Tanzsportverein Mitglieder sind. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell unterstützen, ohne am Training oder Turniergeschehen teilzunehmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitglieder, Trainingsmitgliedern und fördernder Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag das Präsidium. Dem Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben sein.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist frühestens einen Monat später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos beglichen wird. Die Streichung ist dem/der Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Präsidiums, die mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen ist, kann beim Präsidium innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung der Ausschlussentscheidung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Präsidium innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder sind bei Aufnahme in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, im Übrigen zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über deren Höhe und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung und erlässt hierzu eine Finanzordnung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Präsidium, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

§ 6 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die mit Ausnahme des Jugendwartes für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt bleiben:
- Präsident (Primus Synchroni)
 - stellv. Präsident (Secundus Synchroni)
 - Schatzmeister (Magister Pecuniae)
 - Hauptkassierer (Adlatus Pecuniae)
 - Sportwart (Magister Proelii)
 - Jugendwart (Magister Iuventutis aeterna)

- Pressewart (Magister Sermonis)

Eine Personalunion ist möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart wird durch die Tanzsportjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Jugendwartes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Präsidiumsmitglied kann jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied des Vereines werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der stellv. Präsident, vertreten.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium bis spätestens 31. Mai nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dem stellv. Präsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (siehe § 9). Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung repräsentiert die Tanzsportjugend.
- (2) Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Antrag zur Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Elternverein krebskranker Kinder e.V., VR 106, AG Chemnitz, Steuernr. 215/140/00414, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zuwendungen an Vereinsmitglieder entfallen.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Sach- und Geldspenden zur Unterstützung und Förderung des Vereins bilden die finanziellen Mittel.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder regelt sich nach der Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Kinder-, Junioren- und Jugendpaare

- (1) Kinder-, Junioren- und Jugendpaare werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Diese haben gemäß § 10 kein Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Kinder-, Junioren- und Jugendpaare verpflichten sich, regelmäßig am Training teilzunehmen. Bei Besitz eines Startbuches sind sie gehalten, in Absprache mit dem Trainer an Tanzturnieren teilzunehmen.
- (3) Für Kinder-, Junioren- und Jugendpaare gilt die Jugendordnung des Vereins.

§ 12 Verbindliche Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder des Vereines sind folgende Ordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:
 - Turnier- und Sportordnung des DTV e.V.
 - Jugendordnung des DTV e.V.
 - Schiedsordnung des DTV e.V.
 - Finanzordnung des Vereins
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

